

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie zur Förderung der Herstellung von klimaschonenden NE-Metallen vom 6. August 2009

Inhalt

1	Einleitung	2
	1.1 Förderziel.....	2
	1.2 Anpassungsmaßnahmen.....	2
	1.3 Zuwendungsgewährung	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Allgemeine Fördervoraussetzungen	3
	3.1 Fördergegenstand	3
	3.2 Ausschlussgründe	3
	3.3 Höherrangiges Recht.....	3
	3.4 Auskunftserteilung	3
	3.5 Subventionserhebliche Tatsachen	3
	3.6 Mitteilungspflichten	3
4	Förderverfahren	3
	4.1 Förderhöhe	3
	4.2 Abschlagszahlungen	3
	4.3 Antragsberechtigung	3
	4.4 Antragserfordernisse	4
	4.5 Antragstellung.....	4
	4.6 Zuwendungsfestsetzungsbescheid	4
	4.7 Auszahlung der Fördersumme	4
	4.8 Kommissionsvorbehalt	4
5	Bewilligungsbehörde	4
6	Schlussbestimmungen	5

1 Einleitung

1.1 Förderziel

Die Rohstoffpreise der international an der Börse gehandelten Nichteisenmetalle (NE-Metalle) sind infolge der Wirtschaftskrise stark gefallen, während die Industriestrompreise in Deutschland im internationalen Vergleich eine unverändert hohe Position einnehmen. Damit ist die Erzeugung klimaschonender NE-Metalle in Deutschland aktuell gefährdet.

Die wirtschaftliche Bedeutung der NE-Metallindustrie innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes ist groß. Sie ergibt sich aus der starken Verflechtung der NE-Metallindustrie mit anderen industriellen Bereichen: Zur Herstellung von Investitions- und Konsumgütern liefert die NE-Metallindustrie an andere Branchen Vorprodukte in Form von Metallen und Legierungen. Wichtigste Abnehmer für die Produktion der NE-Metallindustrie sind das Baugewerbe, die Kraftfahrzeug-, Luft- und Raumfahrtindustrie, die Elektrotechnik sowie der Maschinenbau. Diese Wirtschaftsbereiche sind für die deutsche Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Eine Einstellung der Metallerzeugung in der sehr energieeffizient arbeitenden deutschen NE-Metallindustrie hätte angesichts der starken Verflechtung erhebliche Auswirkungen auf die Weiterverarbeitung in der NE-Metallindustrie selbst, auf andere Wirtschaftsbereiche und damit die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt.

Damit es in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zu Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahmen kommt, werden die Bemühungen um eine zügige Verbesserung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zugunsten der stromintensiven NE-Metallindustrie fortgesetzt. Um die Zwischenzeit zu überbrücken, soll die Erzeugung der klimaschonenden NE-Metalle in besonders stromintensiven Unternehmen gefördert werden, sofern diese Aluminium, Kupfer oder Zink mittels Elektrolyse erzeugen; bei Kupfer und Zink wird zusätzlich die Erzeugung mittels anderer metallerzeugungsbezogener stromintensiver Einrichtungen gefördert. Keine Förderung erfolgt für die Weiterverarbeitung. Daher wird auf Grundlage dieser Richtlinie auf Antrag eine Kompensation in Form einer Zuwendung zu den Stromkosten gewährt.

1.2 Anpassungsmaßnahmen

Um das Förderziel zu erreichen, wird die Förderrichtlinie laufend überprüft. Anpassungen an die Markt- und Konjunkturentwicklung werden bei Bedarf unter Beachtung von Verwaltungsvorschrift Nummer 15.2 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) umgesetzt.

1.3 Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage nachstehender Bestimmungen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Sollten die Haushaltsmittel in einem Abschlagsmonat nicht mehr ausreichend für die gesamte beantragte Strommenge zur Verfügung stehen, erfolgt eine anteilige Zuwendung. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe des Zuschusses nach den Anteilen der Stromverbräuche aller Antragsteller an der insgesamt geförderten Stromverbrauchsmenge des jeweiligen Bemessungsmonats.

2 Begriffsbestimmungen

Für die Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Kompensationszahlung: ein Geldbetrag (in Euro), der einem unter die Regelung fallenden Unternehmen auf Antrag gewährt wird.

b) Stromverbrauch: die durch Elektrolyse, und bei Kupfer und Zink auch durch andere metallerzeugungsbezogene stromintensive Einrichtungen, verbrauchte Strommenge in MWh, für die ein Antrag gestellt wurde.

c) Bruttowertschöpfung: die auf Basis des Jahresabschlusses aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abgeleitete Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, gemäß den Regelungen für das Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

d) Abnahmestelle: alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist.

e) Bemessungsmonat: der dem Monat, für den eine Abschlagszahlung erfolgt, zwei Monate vorhergehende Monat.

f) Abschlagsmonat: der Monat innerhalb der Förderperiode, für den eine Abschlagszahlung gewährt wird.

g) Selbstbehalt: ein Strombezug von 1 GWh pro Kalenderjahr pro Abnahmestelle, für den keine Kompensationszahlung geleistet wird.

h) Förderperiode: Die Förderperiode beginnt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel am 2. Juli 2009 und endet am 31. Dezember 2009.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Fördergegenstand

Es erfolgt eine Bezuschussung der Stromkosten für die Erzeugung von NE-Metallen. Diese wird in Abhängigkeit vom Stromverbrauch ausschließlich für die Elektrolyse gewährt; bei Kupfer und Zink zusätzlich in Abhängigkeit vom Stromverbrauch anderer metallerzeugungsbezogener stromintensiver Einrichtungen (z. B. Elektroöfen, soweit sie metallerzeugungsbezogen eingesetzt werden).

3.2 Ausschlussgründe

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.3 Höherrangiges Recht

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

3.4 Auskunftserteilung

Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Dokumente zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Kompensationszahlung damit einverstanden erklären, dass

- a) zum Zwecke einer Evaluierung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen gewährt werden kann,
- b) das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den

Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Kompensationszahlung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

3.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular der Bewilligungsbehörde bezeichnet. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind Tatsachen und Angaben zu Nummer 4.3 bis 4.4. Vorsätzliche oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder Belassung der Zuwendungen erheblich sind, können strafrechtlich verfolgt werden. Auf die §§ 3, 4 und 5 des Subventionsgesetzes wird besonders hingewiesen.

3.6 Mitteilungspflichten

Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahmen hinsichtlich einer Anlage oder eines Anlagenteils sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4 Förderverfahren

4.1 Förderhöhe

Die Kompensationszahlungen betragen 17 Euro je MWh bei der Erzeugung von Aluminium, 16 Euro je MWh bei der Erzeugung von Zink sowie 9 Euro je MWh bei der Erzeugung von Kupfer. Die an die begünstigten Unternehmen insgesamt innerhalb der Förderperiode auszahlende Gesamtsumme ist auf 40 Millionen Euro begrenzt; das Nähere regelt Nummer 1.3.

4.2 Abschlagszahlungen

Es werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Zuwendung erfolgt abnahmestellenbezogen. Dabei wird der Selbstbehalt bei der ersten Abschlagszahlung für Stromverbräuche berücksichtigt. Die endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt nach Abschluss der Förderperiode nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide.

4.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gewerbliche produzierende Unternehmen mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- a) der Branchen 2442, 2443 (ausgenommen sind Blei und Zinn) und 2444 (Erzeugungsbetriebe für Aluminium, Kupfer und Zink) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,
- b) die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von mindestens 10 GWh pro Abnahmestelle hatten und

- c) bei denen das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 15 % überschritten hat.

Antragsberechtigt sind auch selbstständige Unternehmensteile mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie die Voraussetzung nach Buchstaben a bis c erfüllen. Selbstständige Unternehmensteile bestimmen sich nach den Maßgaben zur Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 40 bis 44 EEG.

4.4 Antragserfordernisse

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf die Stromkostenkompensation ist an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde im Internet (Online-Portal) zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu richten.
- b) Die Zuwendung wird in Form von Abschlagszahlungen mit nachträglicher endgültiger Festlegung gewährt. Es werden zunächst Abschlagszahlungen durch einen Abschlagsbescheid festgesetzt. Diese orientieren sich unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 Prozent am jeweiligen anlagenbezogenen Stromverbrauch des Bemessungsmonats.
- c) Die Förderanträge sind jeweils bis zum Monatsletzten vor dem Monat, für den eine Abschlagszahlung erfolgen soll, zu stellen. Der erstmalige Förderantrag für Stromverbräuche im Monat des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie und den Vormonaten innerhalb der Förderperiode ist abweichend hiervon ab dem in Nummer 4.5 bestimmten Zeitpunkt und spätestens zum Ende des Monats des Inkrafttretens zu stellen.
- d) Den Anträgen sind für den jeweiligen Bemessungsmonat die Stromrechnungen, Angaben über den Stromverbrauch für die Erzeugung im Sinne der Nummer 3.1, für die eine Kompensationszahlung begehrt wird, sowie eine Aufstellung der Stromkosten beizufügen.
- e) Bei der ersten Antragstellung sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr die Stromlieferverträge, Stromrechnungen und Angaben über den Stromverbrauch, eine Aufstellung der Stromkosten sowie eine Prognose des voraussichtlichen Stromverbrauchs in der Förderperiode einzureichen. Des Weiteren ist eine von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/einer vereidigten Buchprüferin bescheinigte Bruttowertschöpfungs- und Stromkostenberechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach den Maßgaben zur Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG beizufügen. Wer im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG zum 30. Juni 2009 einen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle gestellt hat, kann sich auf die dazu eingereichten Unterlagen und Bescheinigungen berufen.

- f) Bis zum 3. Dezember 2009 hat der Begünstigte der Bewilligungsbehörde den Stromverbrauch des Monats November 2009 zu übermitteln.
- g) Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sind bis zum 31. Januar 2010 für die Bewilligungsperiode alle monatlichen Stromrechnungen sowie eine Aufstellung der monatlich tatsächlich angefallenen Stromverbräuche einzureichen. Die Stromverbräuche sind durch eine von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/einer vereidigten Buchprüferin erstellte Bescheinigung nachzuweisen.

4.5 Antragstellung

Die Antragstellung ist erstmals einen Tag nach dem Tag der Bekanntmachung der vorliegenden Förderrichtlinie bei der Bewilligungsbehörde möglich.

4.6 Zuwendungsfestsetzungsbescheid

Auf Basis der Verwendungsnachweise wird die Gesamtförderung festgesetzt. Überzahlungen sind nach Maßgabe des Zuwendungsfestsetzungsbescheides der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten. Das Nähere ergibt sich aus dem Bescheid. Wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, hat die Bewilligungsbehörde die gesamte Förderung zurückzufordern. Die Zuwendung ist auch zurückzufordern, falls es bis Ende 2010 zu Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahmen kommt.

4.7 Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto.

4.8 Kommissionsvorbehalt

Die Auszahlung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

5 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 438
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
Onlineportal des BAFA: www.bafa.de
E-Mail: neif@bafa.bund.de

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. August 2009

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Ministerialdirektor Werner Ressing

Leiter der Abteilung IV Industriepolitik im
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie